

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Berufsintegrierender
Master-Studiengang
Sicherheitsmanagement**

**wirtschafts
wissenschaften
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

STAND: 19.07.2017

Inhaltsübersicht

1.	Studiengangsspezifische Bestimmungen	3
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät	3
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	3
1.3	Anerkennung von extern erworbenen Leistungen	5
1.4	Zulassungskommission	5
1.5	Dauer und Gliederung	5
1.6	Master-Abschlussarbeit	5
1.7	Akademischer Grad und Abschlussnote	5
2.	Studienplan	6
2.1	Aufbau des Studiengangs	6
2.2	Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen	7
3.	Teilnahmegebühr	7
4.	Schlussbestimmungen	8

1. Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der kostenpflichtige Master-Studiengang "Sicherheitsmanagement" wird von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen. Das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) ist für die Organisation und die Durchführung zuständig. Näheres regelt die Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Formale Voraussetzung ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit mindestens sechs Theoriesemestern / 180 ECTS, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen kann.
- (3) Es muss eine schriftliche aussagekräftige Bewerbung vorliegen. Dieser sind die üblichen Unterlagen und Zeugnisse sowie eine ausführliche Darstellung der Motivation für das Studium beizufügen. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Auswahl der Studierenden durch die Zulassungskommission unter besonderer Berücksichtigung des Notendurchschnitts und der Aufnahmekapazität.
- (4) Ausländische Studierende müssen gute Deutschkenntnisse nachweisen. Hierbei kommt die hochschulinterne Richtlinie zur Bewertung der Deutschkenntnisse zur Anwendung
- (5) Personen ohne einen ersten Hochschulabschluss können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
 - a. die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene anerkannte mindestens 2-jährige Berufsausbildung nachweisen und
 - b. über eine anschließende mindestens 3-jährige einschlägige Berufstätigkeit verfügen und
 - c. eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben, welche feststellt, dass die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen.
- (6) Die Eignungsprüfung kann in Kooperation mit Hochschulen oder Dritten durchgeführt werden. Kooperationspartner können beim IWW erfragt werden und werden in elektronischer Form veröffentlicht.
- (7) Mittels Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen.
- (8) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Der Antrag muss zum 30. August für die im Wintersemester abzulegende Eignungsprüfung oder zum 30. Januar für die im Sommersemester abzulegende Eignungsprüfung beim IWW oder einem Kooperationspartner vorliegen (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen,
 - b. eine Erklärung zur Studienmotivation und zum beruflichen Werdegang (inkl. Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen) und
 - c. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine vergleichbare Prüfung noch nicht abgelegt hat oder Angaben darüber, wo und wann versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen und mit welchem Ergebnis.

- (9) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder bereits eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (10) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
- einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit,
 - einer Klausur,
 - der Präsentation der Zulassungsarbeit und
 - einem Eignungsgespräch.
- (11) Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuende/den Betreuenden der Zulassungsarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 30 bis 40 Seiten betragen. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Verfasser an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen benutzt haben. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (12) In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und umfasst das Thema „Quantitative Methoden“ (Mathematik und Statistik) und richtet sich nach den Anforderungen der Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.
- (13) In der Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Arbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahingehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich und überzeugend zu präsentieren. Die Präsentation dauert zwischen 15 und 20 Minuten.
- (14) In dem Eignungsgespräch soll die einem ersten Hochschulabschluss entsprechende Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt werden. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem betriebswirtschaftlichen Studium sowie deren Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Gesamtdauer liegt zwischen 30 und 40 Minuten.
- (15) Bewertungsgrundlage für die in Absatz 10 genannten Prüfungen ist die Einschätzung über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum erfolgreichen Absolvieren des Studiums. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punkte vorgesehen:
- für die wissenschaftliche Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
 - für die Klausur 0 bis 40 Punkte,
 - für die Präsentation der Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
 - für das Eignungsgespräch 0 bis 20 Punkte.
- (16) Prüfungen nach Absatz 10, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder nicht fristgerecht abgeliefert haben, werden mit 0 Punkten bewertet. Entsprechendes gilt für die Prüfungen, bei denen das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde. Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Summe der in Absatz 15 genannten Punkte der einzelnen Eignungsprüfungsleistungen gebildet. Die Eignungsprüfung gilt
- als „bestanden“, wenn eine Mindestpunktzahl von 50 erreicht wurde. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Eignungsgespräch bekannt zu geben.
- (17) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Zulassung in den auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Semestern, in denen der Eintritt in das Studium ermöglicht wird.
- (18) Die Wiederholung der Eignungsprüfung ist zweimal möglich und muss zum jeweils nächsten Zeitpunkt erfolgen.

1.3 Anerkennung von extern erworbenen Leistungen

Erworbene Zusatzqualifikationen in der Form von beruflichen Fortbildungen können auf Antrag anerkannt und somit auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden. Allerdings können maximal zehn außerhalb des Hochschulbereichs erworbene ECTS Punkte geltend gemacht werden.

1.4 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bildet eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen,
 - Entscheidung über die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Zulassungskommission gehören an
 - eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als vorsitzendes Mitglied,
 - zwei weitere Professorinnen oder Professoren der htw saar,
 - eine Branchenvertreterin/ein Branchenvertreter.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

1.5 Dauer und Gliederung

Der Studiengang Sicherheitsmanagement, der berufsintegrierend absolviert werden kann, umfasst einschließlich Prüfungszeiten, einer praktischen Studienphase und der Master-Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von 4 Semestern als berufsintegrierendes Studium mit einer Summe von insgesamt 120 ECTS-Punkten.

Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium berufsintegrierend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Arbeits- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Eventuelle Abweichungen hiervon sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

1.6 Master-Abschlussarbeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit ist nach Erreichen von 30 ECTS-Punkten möglich. Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate und beinhaltet in der Regel Fragestellungen aus der beruflichen Praxis. Sie ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten; über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

1.7 Akademischer Grad und Abschlussnote

Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" im Studiengang Sicherheitsmanagement verliehen. Die Abschlussnote ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.

2. Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. 1 ECTS Punkt entspricht 30 Stunden.

Modul - Nr.	Module	Kontaktzeit (Std.)	Selbststudium (Std.)	Arbeitsbelastung (Std.)	ECTS-Punkte
MSSM 110	Lehr- und Lernmethodik	10	20	30	1
MSSM 120	Grundlagen der Anlagen-, Geräte- und Produktsicherheit inkl. Brand-, Explosions- und Katastrophenschutz sowie integrierte Managementsysteme	80	160	240	8
MSSM 130	Transport- und Umweltsicherheit inkl. Strahlenschutz	60	120	180	6
MSSM 210	Rechtswidrige Eingriffe Dritter und Schutzmaßnahmen - Datenschutz - Objekt- / Personenschutz/Wirtschaftsspionage	60	120	180	6
MSSM 220	Security in der Praxis			60	2
MSSM 230	Sicherheitsanalysen und -konzepte	70	140	210	7
MSSM 310	Grundlagen der Führung / Kommunikation / Konfliktmanagement	50	100	150	5
MSSM 320	Rechtssichere Unternehmensführung	50	100	150	5
MSSM 330	Controlling- und Finanzierungsinstrumente	50	100	150	5
MSSM 410	Praxismodul 1	15	435	450	15
MSSM 420	Praxismodul 2	15	435	450	15
MSSM 430	Praxismodul 3	15	435	450	15
MSSM 440	Praxismodul 4	15	435	450	15
MSSM 510	Master-Thesis				15
	Summe ECTS				120

Erläuterung

Kontaktzeit	Vorlesung + Übung; Projektarbeit
Selbststudium	Vorbereitung zuhause
Std.	Stunden
ECTS-Punkte	European Credit Transfer System

2.2 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Modul - Nr.	Module	PL	BW	Klausur- dauer (Min.)	Anmel- dung	Wiederho- lungsmög- lichkeit
MSSM 110	Lehr- und Lernmethodik	P	B		1/6	jahresweise
MSSM 120	Grundlagen der Anlagen-, Geräte- und Produktsicherheit inkl. Brand-, Explosions- und Katastrophenschutz	K	N	120	1/6	semesterwei- se
MSSM 130	Transport- und Umwelt- sicherheit	K	N	90	1/6	semesterwei- se
MSSM 210	Rechtswidrige Eingriffe Dritter und Schutzmaßnahmen - Datenschutz - Objekt- / Personen- schutz/Wirtschaftsspionage	K	N	120	1/6	semesterwei- se
MSSM 220	Security in der Praxis	H	N		1/6	jahresweise
MSSM 230	Sicherheitsanalysen und - konzepte	K	N	90	1/6	semesterwei- se
MSSM 310	Grundlagen der Führung / Kommunikation / Konfliktma- nagement	K	N	90	1/6	semesterwei- se
MSSM 320	Rechtssichere Unterneh- mensführung	K	N	90	1/6	semesterwei- se
MSSM 330	Controlling- und Finanzie- rungsinstrumente	K	N	90	1/6	semesterwei- se
MSSM 410	Praxismodul 1	P	N		1/6	jahresweise
MSSM 420	Praxismodul 2	P	N		1/6	jahresweise
MSSM 430	Praxismodul 3	P	N		1/6	jahresweise
MSSM 440	Praxismodul 4	P	N		1/6	jahresweise
MSSM 510	Master-Abschlussarbeit	H	N			

Erläuterung

PL	Prüfungsleistung K: Klausur; P: Präsentation; H: Hausarbeit
BW	Bewertung N: Note, B: bestanden
Anmeldung (X/Y):	X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung er- folgt. Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

3. Teilnahmegebühr

Die aktuellen Teilnahmegebühren werden in dem Gebührenverzeichnis der htw saar ausgewie-
sen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Anlage zur Ordnung für die Durchführung von Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum 01.10.2017 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab 01.10.2017 beginnen.